

Wahlbekanntmachung für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Hartmannsdorf am 8. Mai 2022

1. Am 8. Mai 2022 findet von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Hartmannsdorf statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. **Die Gemeinde Hartmannsdorf ist in einen Stimmbezirk eingeteilt.** In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben (Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus, Hartmannsdorf Nr. 52 a, 07586 Hartmannsdorf). Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Hinweis: Der Wahlraum ist barrierefrei:

Der Arbeitsraum des Wahlvorstandes befindet sich im Feuerwehrgerätehaus, Hartmannsdorf Nr. 52 a, 07586 Hartmannsdorf. Der Wahlvorstand beginnt am Wahltag (8. Mai 2022) bereits ab 16.00 Uhr mit der Prüfung über die Zulässigkeit der Wahlbriefe. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses selbst erfolgt dann durch den Wahlvorstand im Anschluss an die Auszählung des Wahlergebnisses.

3. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und den amtlichen Personalausweis - Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll aufbewahrt werden, da sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt werden könnte!

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die jeder Wähler im Wahlraum erhält.

Für die Bürgermeisterwahl sind zwei Wahlvorschläge als gültig zugelassen worden.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

5. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur

Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

6. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu dem Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäftes möglich ist.
7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief **spätestens am Wahltag den 8. Mai 2022 bis 18.00 Uhr** dort eingeht. Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Stadtverwaltung Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Straße 4, 07586 Bad Köstritz – Einwurf im Briefkasten am Eisentor) abgegeben werden.

Hinweis:

Der Wahlvorstand ist nicht für die Entgegennahme von Wahlbriefen zuständig.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
9. Falls die Ermittlung des Wahlergebnisses im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann, wird sie am Montag, dem 9. Mai 2022, jeweils ab 08.00 Uhr in dem in den Wahlbenachrichtigungen angegebenen Wahlraum fortgesetzt.
10. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Köstritz, den 29.04.2022

Stadtverwaltung der Stadt Bad
Köstritz als erfüllende Gemeinde
für die Gemeinde Hartmannsdorf

Oliver Voigt
Bürgermeister



In Vertretung
Dr. Uli Gelbrich
Erster Beigeordneter

Hinweis:

Der Bekanntmachungstext sowie weitere Informationen können auch unter der Rubrik „Wahlen 2022“ auf der Internetseite der erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Köstritz (www.stadtbadkoestritz.de) eingesehen werden (<https://www.stadtbadkoestritz.de/rathaus/wahlen-2022/>).